KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

Anwaltliche Vertretung und Immobilienerwerb der Ministerpräsidentin

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten sowie die Pflicht zur Beantwortung derselben durch die Landesregierung erstreckt sich gemäß Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LVerf) in Verbindung mit § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern nur auf solche Sachverhalte, für die die Landesregierung mittelbar oder unmittelbar verantwortlich ist. Dazu gehören von der Regierung selbst oder ihren nachgeordneten Bereichen wahrgenommene Aufgaben, wobei sich die Verantwortlichkeit der Landesregierung auf alle Bereiche erstreckt, auf denen sie tätig geworden ist, tätig werden kann oder zu denen sie sich geäußert hat¹. Dies schließt auch das dienstliche Verhalten von Mitgliedern der Landesregierung oder Bediensteten des Landes ein². Der Kleinen Anfrage liegt dem gegenüber im Wesentlichen eine Aktivität von Manuela Schwesig als Privatperson zugrunde. Die Antwortpflicht der Landesregierung bemisst sich in derartigen Fällen danach, inwieweit sich das private Verhalten eines Mitgliedes der Landesregierung auf die Amtsführung auswirkt³. Voraussetzung ist aber, dass im jeweiligen Einzelfall ein hinreichend konkreter Amtsbezug hergestellt werden muss⁴. Das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten ermöglicht hingegen nicht die Erlangung von Informationen, die ausschließlich die private Lebenssphäre eines Regierungsmitgliedes betreffen und keinerlei Bezug zur Amtsführung aufweisen⁵.

¹ vgl. Zapfe in: Classen/Litten/Wallerath, LVerf M-V, Artikel 40 Rn. 29

² vgl. Zapfe in: Classen/Litten/Wallerath, LVerf M-V, Artikel 40 Rn. 30

³ vgl. *Zapfe* in: Classen/Litten/Wallerath, LVerf M-V, Artikel 40 Rn. 31; *Bogan* in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Artikel 24 Rn. 11

⁴ vgl. *Bogan* in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Artikel 24 Rn. 11

⁵ vgl. *Bogan* in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Artikel 24 Rn. 11

Zudem ist zu berücksichtigen, in welchem Maß durch eine Preisgabe privater Informationen die Privat- und Intimsphäre des Mitgliedes der Landesregierung betroffen ist⁶. Hier ist eine Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und dem parlamentarischen Kontrollanspruch vorzunehmen⁷. Dies vorausgeschickt, ist jede Einzelfrage gesondert zu betrachten.

Nach Medienberichten vom 12. Mai 2023 hat Manuela Schwesig im Jahr 2012 eine Eigentumswohnung in Kühlungsborn erworben, für die bis heute lediglich ein Auflassungsvermerk im Grundbuch existiert.

- 1. Wie und durch wen wurde die Ministerpräsidentin im Zusammenhang mit Presseanfragen zu dem Immobilienerwerb presseanwaltlich beraten und vertreten?
 - a) Welche Kosten entstanden hierfür?
 - b) Wurden die Kosten durch die Staatskanzlei getragen?
 - c) Wenn ja, mit welcher Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beauftragung der anwaltlichen Beratung erfolgte privat durch Manuela Schwesig und wird auch privat abgerechnet werden. Eine Kostenübernahme durch die Staatskanzlei erfolgt nicht.

Die weiteren erfragten Informationen sind deshalb ausschließlich dem privaten Bereich von Frau Schwesig zuzuordnen und fallen nach den in der Vorbemerkung dargelegten Grundsätzen nicht in den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Sie weisen außerdem keinen Bezug zur Amtsführung auf und sind daher nicht Gegenstand des parlamentarischen Frage- und Auskunftsrechts.

- 2. Handelt es sich bei der in Rede stehenden Immobilie um ein gewerbliches Objekt?
 - a) Wenn ja, wie werden die hieraus erzielten Einnahmen verbucht?
 - b) Wenn ja, wie sind diese Einnahmen mit Artikel 45 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie § 3 Absatz 1 des Landesministergesetzes (LMinG) zu vereinbaren?
 - c) Wenn ja, wie wurde die Immobilie seit dem Erwerb genutzt?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

-

⁶ vgl. Zapfe in: Classen/Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 40 Rn. 31

⁷ vgl. Zapfe in: Classen/Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 40 Rn. 31, 43

Die erfragten Informationen sind ausschließlich dem privaten Bereich von Frau Schwesig zuzuordnen und fallen nach den in der Vorbemerkung dargelegten Grundsätzen nicht in den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Ein in dieser Konstellation notwendiger Amtsbezug ergibt sich aus Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesministergesetzes – LMinG).

Nach Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landesministergesetzes dürfen Mitglieder der Landesregierung neben ihrem Amt ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf nicht ausüben. Die Vermietung einer einzelnen, im privaten Eigentum befindlichen einzelnen Wohnung stellt keinen Beruf beziehungsweise kein Gewerbe in diesem Sinne dar. Vielmehr handelt es sich um eine bloße Nutzung und Verwaltung eigenen Vermögens. Die daraus erzielten Einnahmen sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Darüber hinaus untersagt Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landesministergesetzes ausdrücklich (nur) die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, nicht aber das Innehaben, weshalb es sich um ein schlichtes Betätigungsverbot handelt⁸. Selbst in Fällen, in denen ein Gewerbe vorliegt, könnte dieses von einer anderen Person im Sinne einer Vertretungs- oder ähnlichen Situation fortgeführt werden und wäre unschädlich im Hinblick auf Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landesministergesetzes⁹. Die Vermietung erfolgt durch eine beauftragte, fremde Betreibergesellschaft. Manuela Schwesig selbst übt weder ein Gewerbe aus, noch ist sie gewerblich tätig. Der vorliegende Sachverhalt fällt deshalb nicht unter das Betätigungsverbot nach Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landesministergesetzes. Es gibt daher keinen Bezug dieses privaten Sachverhaltes zum Amt der Ministerpräsidentin.

- 3. Handelt es sich bei dem Erwerb der in Rede stehenden Immobilie um eine Immobilientransaktion, bei der Umsatzsteuer fällig wurde?
 - a) Wenn ja, wurde diese im Vorsteuerabzug geltend gemacht?
 - b) Wenn ja, wie ist die Nutzung der Immobilie mit der Bedingung der steuerunschädlichen Nutzung zu vereinbaren?
- 4. Wurde der Kaufpreis der in Rede stehenden Immobilie beglichen?
 - a) Wenn ja, wer hat wann den Kaufpreis beglichen?
 - b) Durch wen wurden die Grundsteuern seitdem beglichen?

⁸ vgl. *Nolte/Bökel in* Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 1. Auflage 2021, Artikel 41 Rn. 13; *Litten* in: Classen/Litten/Wallerath, LVerf M-V, Artikel 45 Rn. 8.

⁹ vgl. *Nolte/Bökel* in Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 1. Auflage 2021, Artikel 41 Rn. 13; *Herzog* in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Artikel 66 Rn. 44

- 5. Wurde durch den Notar eine Grundbucheintragung beantragt?
 - a) Aus welchen Gründen erfolgte bisher keine Grundbucheintragung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3, a), b) und 4, a), b) sowie 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die erfragten Informationen sind ausschließlich dem privaten Bereich von Frau Schwesig zuzuordnen und fallen nach den in der Vorbemerkung dargelegten Grundsätzen nicht in den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Sie sind außerdem für die Frage einer Vereinbarkeit des vorliegenden Sachverhaltes mit Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landesministergesetzes unerheblich, insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 b) verwiesen. Auch darüber hinaus ist kein Amtsbezug ersichtlich, sodass die erfragten Informationen nicht Gegenstand des parlamentarischen Frage- und Auskunftsrechts sind.

- 6. Was folgt aus der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages zur vollumfänglichen umsatzsteuerrechtlichen Widmung eines Objekts?
 - a) Welche Rechtsfolgen ergeben sich hieraus auf welcher Rechtsgrundlage mit welcher Begründung für das erwerbende Unternehmen auch im Hinblick auf die zukünftige Nutzung?
 - b) Auf welcher Rechtsgrundlage, mit welcher Begründung und mit welchen Folgen erfolgt eine Differenzierung zwischen einem Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuerrechts und einem Gewerbe im Sinne des Einkommensteuerrechts, insbesondere in Verbindung mit Artikel 45 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 3 Absatz 1 und 3 des Landesministergesetzes?

Die Fragen 6 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine steuerliche Auskunft zu abstrakten Fragestellungen ist im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Die steuerliche Würdigung obliegt dem zuständigen Finanzamt im jeweiligen Einzelfall.

Zu b)

Auf die Antwort zu Fragen 6 und 6a) wird verwiesen. Im Übrigen wird im Hinblick auf die Frage nach einer Unvereinbarkeit nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Landesministergesetzes auf die Beantwortung zu den Fragen 2 bis 2c) verwiesen.

7. Wie bewertet die Landesregierung Nebeneinkünfte aus Vermietung im Hinblick auf die Bestimmungen von § 3 Absatz 1 und 3 des Landesministergesetzes?

Nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Landesministergesetzes stehen Vergütungen für Nebentätigkeiten – insbesondere solche aufgrund einer Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist – sowie Honorare für Vorträge und schriftstellerische Tätigkeit dem Land zu. Voraussetzung ist, dass diese Einkünfte mit dem Amtsverhältnis zusammenhängen. Konstellationen, in denen Einkünfte aus Vermietungen mit dem Amtsverhältnis zusammenhängen, sind nicht bekannt. Nebeneinkünfte aus Vermietung, die aus Vermietung und Verpachtung von Privatvermögen stammen oder aus einer gewerblichen Tätigkeit, die nicht von einem Regierungsmitglied selbst ausgeübt wird, fallen nicht unter die vorgenannte Abführungspflicht.